

Satzung
über die Benutzungsgebühren für Obdachlosenunterkünfte
in der Stadt Kierspe
in der Fassung der 1. Euro-Anpassungssatzung vom 08.10.2001
(Inkrafttreten der 1. Euro-Anpassungssatzung: 01.01.2002)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW S. 91/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1975 (GV NW S. 304), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 22. März 1977 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

1. Die Stadt erhebt zur Deckung der ihr durch den Betrieb der Obdachlosenunterkünfte entstehenden Kosten Gebühren.
2. Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte. Mehrere Benutzer einer Wohneinheit oder mehrere Mitglieder eines Familienverbandes haften als Gesamtschuldner.
3. Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, an dem der Gebührenpflichtige die Obdachlosenunterkunft benutzt oder durch Genehmigung der Stadt benutzen kann.

§ 2

Gebührenrechnung

1. Die Gebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet. Sie wird auf volle qm aufgerundet.
- 2.1 Der Gebührensatz beträgt für die ersten sechs Monate nach Unterbringung in der Einrichtung Herlinghauser Weg 20, 22 und 24 0,90 Euro pro qm und Monat. Ein darüber hinausgehender Verbleib, der nicht primär im Rahmen des Anstaltszweckes, der Unterbringung zur Vermeidung der Obdachlosigkeit, liegt, stellt sich als gesondert entgeltpflichtige Sondernutzung dar. Demgemäß beträgt die Benutzungsgebühr für weitere sechs Monate der Unterbringung 1,00 Euro pro qm und Monat. Dauert die Unterbringung über ein Jahr hinaus fort, erhöht sich die Benutzungsgebühr von diesem Zeitpunkt ab auf 1,20 Euro pro qm und Monat.

-
- 2.2 Die Kosten für den Wasserverbrauch werden auf die Eingewiesenen eines jeden Hauses anteilmäßig nach Personenzahl umgelegt. Sie sind nach Zahlungsaufforderung an die Stadt zu entrichten.
 3. Die Kosten für den Stromverbrauch einschließlich Zählergebühr sind von den Eingewiesenen selbst zu tragen und an das Kommunale Elektrizitätswerk Mark in Hagen unmittelbar zu zahlen.
 4. Wird die Obdachlosenunterkunft nicht für einen vollen Monat in Anspruch genommen, so werden die Benutzungsgebühren nach Tagen berechnet. Der Gebührensatz für einen Tag beträgt 1/30 des Gebührensatzes für einen Monat. Ein- und Auszugstag werden jeder für sich berechnet.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr wird am dritten Tag nach der erstmaligen Benutzung oder der Bereitstellung der Obdachlosenunterkunft und im Übrigen am dritten Tag jeden Monats im Voraus für den laufenden Monat fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 1. April 1977 in Kraft.

Potthoff

Drostel

van Ryn

Bürgermeister

Ratsmitglied

Schriftführer